

Ausfertigung

Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4, 11, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), § 6a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO), §§ 6 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1, 11 Abs.1, 14 Abs. 1, 18 Abs. 1 und § 18a Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 19.September 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 14. Juli 1999 i.d.F. vom 14.Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung der Gemeinde Sipplingen - Gebührenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

1.	Verwaltungsgebühren	EUR
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	50,00
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	40,00
2.	Benutzungsgebühren (Bruttobetrag inkl. MwSt)	
2.1	Leichenbesorgung	104,40
2.2	Bestattungen	
	2.2.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren im einfachen Grab	324,80
	2.2.2 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren im tiefen Grab	417,60
	2.2.3 von Personen unter 10 Jahren	174,00
	2.2.4 von Tot- und Fehlgeburten	116,00
	2.2.5 ein Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25 %	
	2.2.6 Zuschlag für Handarbeit	58,00
	2.2.7 Sargträger (bei Bedarf) pro Person	34,80
2.3	Beisetzung von Aschen	
	2.3.1 regelmäßig	87,00
	2.3.2 ein Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25 %	

	2.3.3	Zuschlag für Handarbeit	58,00
	2.3.4	Sargträger (bei Bedarf) pro Person	34,80
	2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
	2.4.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	460,00
	2.4.2	von Personen im Alter unter 10 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten	230,00
	2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
	2.5.1	am Würfelgrabstein	230,00
	2.5.2	im anonymen Rasenurnenfeld und bei Urnenzubettungen	115,00
	2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	2.6.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	715,00
	2.6.2	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche, tief, einstellig	920,00
	2.6.3	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche, tief, mehrstellig	1.225,00
	2.6.4	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	510,00
	2.6.5	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.6.1 bis 2.6.4	
	2.6.6	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
	2.7	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	105,00
	2.8	Sonstige Gebühren	
	2.8.1	Ausgraben von Leichen mit einer Ruhezeit von über 15 Jahren	auf Nachweis (Kostenberechnung des Unternehmers)
	2.8.2	Ausgraben von Leichen mit einer Ruhezeit von unter 15 Jahren	
	2.8.3	Ausgraben von Urnen	
	2.9	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3	
	2.9.1	zu den Gebühren nach Ziff. 2.4 und 2.5 300 %	
	2.9.2	zu den Gebühren nach Ziff. 2.6.1 bis 2.6.4 100 %	

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Sipplingen

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Sipplingen vom 6. November 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 42,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 84,-- €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von *2,50 EUR bis 2.500,00 EUR* zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

3. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw.(4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,-- EUR
3	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,-- EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,-- EUR
	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,- - EUR
5.2	Mitteilung nach 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (55 LBO)	5,-- EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,-- EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschrif-	2,50 bis

	ten, Handzeichen und Siegeln		125,-- EUR
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr in Betracht		
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite		0,50 bis 5,-- EUR, mindestens 2,50 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift		0,50 bis 2,50 EUR, je Seite mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu		
8	Bescheinigungen		
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)		2,50 bis 50,-- EUR
8.2	Gebührenfrei sind		
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),		
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß 28 Abs. 1 BauGB		
9	Bestattungsrecht		
9.1	Ausstattung eines Leichenpasses (44 und 45 Bestattungsgesetz) .		2,50 bis 25,-- EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)		2,50 bis 15,-- EUR
10	Feiertagsrecht		
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		10,-- bis 50,-- EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind		25,-- bis 100,-- EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind		50,-- bis 200,-- EUR
11	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		

11.1	bei Sachen bis zu 500,-- EUR Wert		2 % des Werts mindestens jedoch 2,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,-- EUR Wert		2 % von 500,-- EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		2,50 bis 500,-- EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands		2,50 bis 500,-- EUR jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		-- <i>Stadt überlingen zuständig</i>
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung		--
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte		--
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person		15,-- bis 50,-- EUR
16	Melderecht		
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1	einfache Auskunft (32 Abs. Meldegesetz - MG)		5,-- EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (32 Abs. 2 MG)		10,-- EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.		2,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.		15,-- bis 2.500,-- EUR
16.2	Datenübermittlungen		
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt-		2,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde		15,-- bis 2.500,-- EUR
16.3	gestrichen		--
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde		
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		

	je Bescheinigung		5,-- EUR
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jedeweitere Bescheinigung auf die Hälfte.		
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		2,50 bis 500,-- EUR
16.6	Gebührenfrei sind		
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (11 MG),		
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (12, 13 MG).		
17	Rechtsbehelfe		
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat		5,-- bis 250,-- EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)		1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,50 EUR
18	Sammlungswesen		
	Erlaubnis nach 3 Sammlungsgesetz		-- <i>Stadt überlingen zuständig</i>
19	Schreibgebühren		
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 - (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind		5,-- EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind		10,-- EUR
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde		6,50 EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textau-		

	tomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite		0,25 EUR
	ab 20 Seiten für jede weitere Seite		0,15 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format		
	je Seite		0,50 EUR
19.3	gestrichen		--
20	Straßenrechtliche Sondernutzung		
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus		10,-- bis 250,-- EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)		1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25. Januar 1984 i.d.F. vom 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---|--------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 5.000,-- EUR | 512,-- EUR |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.000,-- EUR
aber nicht mehr als 7.500,-- EUR | 768,-- EUR |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7.500,-- EUR | 1.024,-- EUR |

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung der Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 18. November 1998 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 4,5 v. H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,-- € beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,20 €.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxeordnung)

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxeordnung) vom 2. Dezember 1981 i.d.F. vom 18. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) in der Hauptsaison | 0,75 € |
| b) in der Vor- und Nachsaison | 0,50 € |

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Dies beträgt je Person 36,-- €.

Artikel 7

Änderung der Rechtsverordnung der Gemeinde Sipplingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)

Die Rechtsverordnung der Gemeinde Sipplingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 16. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Parkgebühren

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist und eine höhere Gebühr als 0,05 EUR je angefangene halbe Stunde festgesetzt werden soll, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die dort genannten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.

Die Gebühren sind zu Beginn des Parkens fällig und durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten oder durch Erwerb eines nicht übertragbaren Dauerparkscheines zu entrichten.

(2) Höhere Gebühren als 0,05 EUR je angefangene halbe Stunde werden in der Zeit von Ostern (Karfreitag) bis zu Martini eines jeden Jahres wie folgt festgesetzt:

A) Parkplatz West

auf den Grundstücken Flst.Nr. 2116/1, 2133, 2375, 2376, 2377, 2378, 2382, 2385, 2386 und 2388

0,10 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 10 Stunden

oder für beliebige Parkdauer auf den Parkflächen A) oder B) in dem Zeitraum nach § 1 Abs. 2 Satz 1 20,-- EUR jährlich

B) Parkplatz westlich des Haus des Gastes

auf dem Grundstück Flst.Nr. 2664

0,05 EUR je angefangene 6 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 4 Stunden

oder für beliebige Parkdauer auf den Parkflächen A) oder B) in dem Zeitraum nach § 1 Abs. 2 Satz 1 20,-- EUR jährlich

C) Parkplatz Landungsplatz

Flst.Nr. 131, 138, 139 und 140/1

0,05 EUR je angefangene 6 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 2 Stunden

Artikel 8

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sipplingen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sipplingen vom 31. August 1977 i.d.F. vom 15. Januar 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000,-- € im Einzelfall.
- 2.3 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 250,-- € im Einzelfall.
- 2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 Bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 Bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,-- €.
- 2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,-- € beträgt.
- 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.000,-- € im Einzelfall.
- 2.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall.
- 2.9 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.10 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Bürgermeisters

Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Vertretung bis zur Dauer eines Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,-- € pro Stunde. Höchstbetrag 25,-- € pro Tag. Bei längerdauernder, ununterbrochener Vertretung wird für die einen Monat überschreitende Zeit die Aufwandsentschädigung vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

Entschädigung der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen eine Entschädigung in Höhe von 250,-- € pro Jahr.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird auf 3,50 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch auf 17,50 € je Tag festgesetzt.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Sipplingen

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Sipplingen vom 18. März 1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,-- EUR.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,-- EUR zu entschädigende Stunde.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,-- EUR für die ersten drei Stunden und von 3,50 EUR für je weitere angefangene drei Stunden und
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 8,-- EUR/Stunde gewährt.
- c) Entsteht kein Verdienstaussfall, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 2,50 EUR/Stunde gewährt (Freiwilligkeitsleistung).

4. § 3 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,-- EUR/Stunde bezahlt (Erlass des IM über Feuersicherheitswachen).

5. § 4 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Aufwandsentschädigung (§ 15 Abs. 2 FWG)

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FWG:

1. Kommandant der Gemeindefeuerwehr:
13,-- EUR/Monat je Fahrzeug der Gruppe B (TSF)
18,-- EUR/Monat je Fahrzeug der Gruppe C (LF 16, DLK 23 - 12, RW 2 usw.)
2. Stellv. Kommandant der Gemeindefeuerwehr:
Der stellv. Feuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehr erhält 50 % der Aufwandsentschädigung des Kommandanten.
Bei mehreren Stellvertretern wird die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen entsprechend der Anzahl der Stellvertreter aufgeteilt.
3. Der ehrenamtlich tätige Gerätewart einer Gemeindefeuerwehr oder Abteilung erhält 16,-- EUR/Monat für jedes von ihm zu pflegende Fahrzeug der Gemeindefeuerwehr.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 3 FWG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 8,-- EUR/Stunde gewährt.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessungen der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sipplingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.